

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich (Kind ab 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind ab 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 45 Std. wöchentlich (Kind ab 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind ab 2 Jahre; nur in Kombination mit Tagespflege möglich) Beitrag monatlich	bis 25 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre; nur in Kombination mit Tagespflege möglich) Beitrag monatlich	Teilnahme an der offenen Ganztagssschule
bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 €	22,00 €	26,00 €	35,00 €	41,00 €	56,00 €	67,00 €	90,00 €	109,00 €	22,00 €
bis 25.000 €	27,00 €	32,00 €	43,00 €	49,00 €	65,00 €	78,00 €	104,00 €	125,00 €	27,00 €
bis 30.000 €	34,00 €	40,00 €	54,00 €	61,00 €	75,00 €	89,00 €	119,00 €	141,00 €	34,00 €
bis 35.000 €	46,00 €	55,00 €	74,00 €	81,00 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	179,00 €	46,00 €
bis 40.000 €	60,00 €	71,00 €	95,00 €	102,00 €	117,00 €	140,00 €	187,00 €	218,00 €	60,00 €
bis 45.000 €	69,00 €	82,00 €	110,00 €	120,00 €	135,00 €	161,00 €	215,00 €	250,00 €	69,00 €
bis 50.000 €	78,00 €	93,00 €	124,00 €	136,00 €	152,00 €	182,00 €	243,00 €	284,00 €	78,00 €
bis 60.000 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	170,00 €	178,00 €	213,00 €	284,00 €	334,00 €	95,00 €
bis 70.000 €	121,00 €	145,00 €	194,00 €	212,00 €	212,00 €	254,00 €	339,00 €	394,00 €	121,00 €
bis 80.000 €	143,00 €	171,00 €	228,00 €	254,00 €	242,00 €	290,00 €	387,00 €	452,00 €	143,00 €
bis 90.000 €	169,00 €	202,00 €	270,00 €	304,00 €	276,00 €	331,00 €	442,00 €	520,00 €	150,00 €
bis 100.000 €	199,00 €	238,00 €	318,00 €	362,00 €	315,00 €	377,00 €	503,00 €	594,00 €	150,00 €
bis 125.000 €	233,00 €	279,00 €	372,00 €	430,00 €	357,00 €	428,00 €	571,00 €	678,00 €	150,00 €
über 125.000 €	271,00 €	325,00 €	434,00 €	504,00 €	404,00 €	494,00 €	646,00 €	770,00 €	150,00 €

Ihre Ansprechpartnerin für Elternbeiträge  
in Kindertageseinrichtungen im  
Amt für Familie und Jugend,  
Schule und Sport  
Frau Beckers  
Zimmer 10  
Bismarckstraße 5  
Mo – Do, 08.00 Uhr – 12.30 Uhr  
Fr, 08.00 Uhr – 13.00 Uhr  
Tel.: 02362 / 66 – 45 61  
Fax: 02362 / 66 – 57 51  
Email: [brigitte.beckers@dorsten.de](mailto:brigitte.beckers@dorsten.de)  
Web: [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de)

Ihre Ansprechpartnerin für Elternbeiträge  
in Kindertageseinrichtungen im  
Amt für Familie und Jugend,  
Schule und Sport  
Frau Slanina  
Zimmer 10  
Bismarckstraße 5  
Mo – Do, 12.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Fr, 08.00 Uhr – 13.00 Uhr  
Tel.: 02362 / 66 – 45 68  
Fax: 02362 / 66 – 57 51  
Email: [jessica.slantina@dorsten.de](mailto:jessica.slantina@dorsten.de)  
Web: [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de)

Ihre Ansprechpartner für Elternbeiträge in der  
offenen Ganztagsgrundschule und Tagesspflege im  
Amt für Familie und Jugend,  
Schule und Sport  
Herr Dohr  
Zimmer 8  
Bismarckstraße 5  
Mo – Do, 08.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Fr, 08.00 Uhr – 13.00 Uhr  
Tel.: 02362 / 66 – 45 67  
Fax: 02362 / 66 – 57 51  
Email: [michael.dohr@dorsten.de](mailto:michael.dohr@dorsten.de)  
Web: [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de)

# INFORMATIONEN

## über die Erhebung von Elternbeiträgen

Januar 2010

STADT DORSTEN

INFO

## Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Kind besucht in Dorsten eine Tageseinrichtung für Kinder.

Dafür erhebt das Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport der Stadt Dorsten öffentlich-rechtliche Beiträge. Grundlage ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) vom 07.02.2008.

Die vollständige Elternbeitragssatzung ist im Internet unter [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) einsehbar.

### Höhe der Elternbeiträge und Verfahrensweise

Die Beiträge der Eltern sind einkommensabhängig gestaffelt und abhängig vom Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang. Für Kinder unter 2 Jahren ist auf Grund der Betreuungsintensität immer ein erhöhter Elternbeitrag zu entrichten!

Deshalb muss ein Einkommensnachweis erbracht werden. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Dorsten ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

Die Festsetzung des Elternbeitrages ist zunächst vorläufig und unterliegt dem Vorbehalt der Nachprüfung. Sobald das tatsächliche Einkommen des Kalenderjahres feststeht, findet eine Überprüfung statt. Diese kann zu einer Änderung des bereits festgesetzten Beitrages führen, ist aber aus Gründen der Erhebung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Förderung der Beitragsgerechtigkeit erforderlich.

**Ergeben sich unerwartet Änderungen bei den Einkommensverhältnissen und wird dadurch eine andere Beitragsstufe erreicht, so sind diese dem Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport unverzüglich mitzuteilen.**

### Das Einkommen setzt sich zusammen aus:

- ◆ Bruttojahreseinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit
- ◆ Einkommen aus selbstständiger Arbeit
- ◆ Einkünften aus Vermögen
- ◆ Leistungen der Arbeitsagentur

- ◆ Renten und sonstigen Sozialleistungen
- ◆ Unterhaltsleistungen
- ◆ Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von 300 € anrechnungsfrei.
- ◆ Beziehen Eltern Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamtin/Beamter oder der Ausübung eines Mandats, so ist dem Einkommen ein Betrag von 10 v. H. dieser Einkünfte hinzuzurechnen.

### Vom Einkommen abzuziehen sind

- ◆ die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder falls ein Steuerbescheid nicht vorliegt, der zurzeit anerkannte Werbungskostenpauschbetrag.
- ◆ Familien mit mehr als zwei Kindern werden dadurch entlastet, dass der zurzeit gültige Kinderfreibetrag für das dritte und jedes weitere Kind vom Einkommen abgezogen wird.
- ◆ Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkommensarten haben, darf nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden.
- ◆ Verluste aus einer Einkommensart dürfen nicht von den anderen Einkünften abgezogen werden.
- ◆ Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.
- ◆ Unvollständige bzw. unrichtige Angaben gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### Geschwisterkinder

Besuchen mehr als ein Kind gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nutzen das Angebot der offenen Ganztagsgrundschule oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

**Ergeben sich unterschiedliche hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.**

### Pflegekinder

Pflegeeltern zahlen für Pflegekinder in Vollzeitpflege, für die ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, den niedrigsten Elternbeitrag; es sei denn, sie sind der Einkommensgruppe bis zu 17.500 EURO / pro Jahr zuzuordnen. Gleichzeitig wird das Pflegegeld um den zu zahlenden Elternbeitrag erhöht.

**Wird eine Mahlzeit von den Kindern eingenommen, so ist ein kostendeckendes Essensgeld an den Träger zu zahlen.**

### Beitragszeitraum

Das Kindergartenjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

**Schließungszeiten des Kindergartens entbinden nicht von der Beitragspflicht.**

### Übernahme der Elternbeiträge

Das Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport kann den Elternbeitrag ganz oder teilweise übernehmen, wenn den Eltern die Belastung nicht zuzumuten ist.

### Kinderbetreuungskosten

Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt über die Höhe der geleisteten Elternbeiträge als Kinderbetreuungskosten können formlos beim Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport beantragt werden.